

langen des Berechtigten und auf dessen Kosten gegen Einreichung der beschädigten Papiere neue gleichartige auszufertigen.

Ausser diesem Falle ist die Ausfertigung und Ausreichung neuer Actien und Interimsscheine nur nach deren gerichtlicher Amortisation zulässig.

Gewinnantheile, welche binnen vier Jahren nach Ablauf desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie fällig geworden sind, nicht abgefordert werden, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft.

Gewinnantheil- und Erneuerungsscheine können im Wege des Amortisationsverfahrens nicht für kraftlos erklärt werden.

Dem Inhaber einer Actie oder eines Interimsscheins, deren Erneuerungsschein abhanden gekommen ist, sind nach Ablauf des Zahlungstages des zweiten der Gewinnantheil-Scheine, die gegen Einreichung des Erneuerungsscheines zu empfangen waren, diese, sowie die folgenden Gewinnantheilscheine nebst den Erneuerungsscheinen gegen Quittung zu verabfolgen. Meldet sich später jemand mit dem angeblich abhanden gekommenen Erneuerungsschein, so kann derselbe kein Recht auf Aushändigung der Gewinnantheilscheine gegen die Gesellschaft geltend machen, sondern muss seine Ansprüche gegen den Inhaber der betreffenden Actie resp. der neuen Gewinnantheil- und Erneuerungsscheine im Rechtswege verfolgen.

Der Anspruch aus den noch nicht fälligen Gewinnantheilscheinen erlischt mit der Kraftloserklärung der Actie.

### § 7.

#### Bekanntmachungen.

Bekanntmachungen von Seiten der Gesellschaft gelten für gehörig veröffentlicht, wenn sie einmal im Deutschen Reichsanzeiger eingerückt werden.

Den Verwaltungsorganen bleibt es überlassen, ohne dass an die Unterlassung rechtliche Folgen geknüpft werden können, solche Bekanntmachungen auch in anderen Blättern zu veröffentlichen.

Die Bekanntmachungen des Aufsichtsrathes erfolgen unter der Unterschrift des Vorsitzenden, die des Vorstandes unter dessen Unterschrift.